

# **Marktsatzung der Stadt Herrnhut**

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1, 124 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut in seiner Sitzung am 2. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Herrnhut veranstaltet Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst u. a. folgende Märkte:

- a) Wochenmarkt
- b) Weihnachtsmarkt
- c) Spezialmärkte

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

1. Ein Wochenmarkt ist nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten anbieten.
2. Ein Spezialmarkt ist gem. § 68 Abs. 1 GewO eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbieten.

## **§ 3 Marktplätze, Markttage, Marktzeiten**

1. Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch den Veranstalter festgelegt.
2. Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr auf dem Parkplatz neben der Bäckerei Paul, aushilfsweise auf dem Zinzendorfplatz, statt. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag entfällt der Wochenmarkt.
3. Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am Samstag vor dem ersten Advent zwischen 10.00 Uhr und 18:00 Uhr auf dem Zinzendorfplatz, der August-Bebel-Straße, der Comeniusstraße sowie der Dürningerstraße statt.
4. Spezialmärkte aus besonderem Anlass kann die Stadt im Einzelfall hinsichtlich Marktplatz, Markttage und Marktzeit abweichend von der Festsetzung regeln. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf Wochen- und Weihnachtsmärkten dürfen Waren gem. §§ 67 Abs. 1 und 68 a GewO angeboten werden.

2. Zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Waren, kann bei ausreichend vorhandener Marktfläche auf Wochen- und Weihnachtsmärkten der Verkauf nachfolgender Artikel gestattet werden:
  1. Haushaltwaren des technischen Bedarfes
  2. Kleingartenbedarf, Blumen, Pflegemittel und künstliche Blumen
  3. Toilettenartikel, Reinigungs- und Putzmittel
  4. Spielwaren, Modeschmuck, Sportartikel
  5. Bücher und Schreibwaren
  6. Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfwaren, Hüte, Mützen und Schals, Handschuhe, Haushaltswäsche, Arbeits- und Berufsbekleidung, Baby- und Kinderbekleidung, Badebekleidung, Jogginganzüge, Gardinen
  7. Haus-, Bade- und Freizeitschuhe
  8. Kurzwaren
  9. Kleinlederwaren
  10. Musikkassetten und CD's
3. Bei Weihnachtsmärkten entscheidet der Veranstalter, welche Waren über das unter Ziffer 1. und 2. hinausgehende Warensortiment angeboten werden dürfen. Schaustellergewerbe kann zugelassen werden.
4. Bei Spezialmärkten legt der Veranstalter entsprechend des Charakters des jeweiligen Marktes die Sortimente fest und gibt dies in geeigneter Form bekannt.
5. Auf Trödelmärkten sind ausschließlich Gebrauchtwaren und Waren gem. § 68 a GewO gestattet.
6. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter.
7. Verboten sind jeglicher Ankauf von Waren sowie der Verkauf von Artikeln, die gegen §§ 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und 184 (Verbreitung pornographischer Inhalt) StGB verstoßen.
8. Ob Waren Gegenstände der Festsetzung sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Marktaufsicht an Ort und Stelle. Der Entscheidung ist sofort zu folgen.

### **§ 5 Teilnahme an Märkten**

1. Die Vergabe und Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Herrnhut. Markttreibende, die eine Dauervereinbarung mit dem Veranstalter zur Benutzung der Märkte haben, sind auf feste Standplätze einzuweisen. Auf Wochenmärkten werden unangemeldeten Markttreibenden die Standplätze von der Marktaufsicht zugewiesen. Stände, Wagen und Fahrzeuge werden solange zugelassen, wie Platz für die einzelnen Warenarten vorhanden ist.
2. Für die Teilnahme an Märkten bedürfen die Markttreibenden der Erlaubnis des Veranstalters (Dauerzulassung bei Jahresvereinbarungen oder Tageszulassung für einzelne Tage).
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

4. Die Erlaubnis kann vom Veranstalter versagt werden, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
  2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  1. Eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, die auf das Verschulden des Markttreibenden zurückzuführen ist.
  2. Der Standplatz nicht benutzt wird.
  3. Der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
  4. Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
  5. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nicht erbracht werden kann.
  6. Der Markthändler gegen die Auflagen der Erlaubnis verstößt.
  7. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.
6. Bei Weihnachts- und Spezialmärkten sind die vom Veranstalter bereitgestellten Formulare (Anträge und Bestätigungen) für die Antragstellung zu nutzen. Es sind Art und Größe des Geschäftes sowie das anzubietende Sortiment anzugeben. Nur bei Erhalt einer Bestätigung und Vorlage dieser am Markttag ergibt sich ein Anspruch auf Standplatz. Der Verkauf hat ausschließlich aus markttreibereigenen Ständen zu erfolgen, die durch den Besitzer mit einem geeichten Stromzähler zu versehen sind.

#### **§ 6 Zuweisung der Standplätze**

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
2. Bei Weihnachts- und Spezialmärkten weist der Veranstalter die Standplätze auf der Grundlage des Belegungsplanes für die Dauer des Marktes zu.

#### **§ 7 Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
2. Die Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden. Widrigenfalls können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und Geräte zwangsweise entfernt werden.
3. Während der Marktzeit ist das Ein- und Ausfahren in bzw. aus dem Marktbereich unzulässig. Fahrzeuge sind von den Markttreibenden während der Marktzeit auf dafür zugewiesenen Flächen auf Anweisung der Marktaufsicht abzustellen. Die ungehinderte Feuerwehrezufahrt und -durchfahrt zu den Grundstücken und Gebäuden, die durch den öffentlichen Bereich innerhalb des Markgebietes liegen, ist freizuhalten und den Weisungen der Marktaufsicht ist zu folgen.
4. Zugewiesene Standplätze bzw. nach Belegungsplan vorgesehene Standplätze sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Platzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

5. Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marköffnung und bis zum Marktende.
6. Für die Durchführung von Spezialmärkten werden Sonderregelungen mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben.

### **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsgegenstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Generell ist es nicht gestattet, Erdnägel oder Ähnliches in den Untergrund einzubringen. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden. Bei Beschädigungen der Standfläche oder/und deren dauerhafter Verunreinigung (z. B. Ölflecken) haftet der Markthändler für die Kosten der Beseitigung des Schadens.
3. Markthändler haben an ihrem Verkaufsstand, an gut sichtbarer Stelle, ein Schild mindestens in der Größe 20 x 30 cm anzubringen, welches die notwendigen Angaben aus der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) enthält.
4. Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.
5. Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens einen Meter überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig. Als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.
6. Elektrische Geräte und Anlagen müssen VDE-Bestimmungen entsprechen. Auch ortsveränderliche elektrische Geräte sind einer regelmäßigen Prüfung durch Elektrofachfirmen zu unterziehen. Dies ist mittels Prüfprotokoll nachzuweisen. Gleiches gilt für Flüssiggasanlagen und Feuerlöscher.
7. Verkaufsstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.
8. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

### **§ 9 Verhalten auf Märkten**

1. Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Herrnhut beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
2. Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung (GewO), der Preisangabenverordnung (PAngV), des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene und Baurechts, des Tierschutzgesetzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
4. Es ist auf den Märkten während der Veranstaltungsdauer unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigten Bauchläden)
  - b) das Führen und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art, sofern Verkehrszeichen nicht etwas anderes bestimmen. Ausgenommen davon sind Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und Behindertenfahrzeuge.
  - c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - d) das Beschädigen der Marktplätze und deren vorhandene Einrichtungen,
  - e) ohne Erlaubnis der Beauftragten der Stadt Herrnhut Musik abzuspielen,
  - f) Abwässer anderweitig als in die dafür von dem zuständigen Baulastträger freigegebenen Abläufe einfließen zu lassen,
  - g) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
  - h) sich bettelnd, hausierend oder in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten;
  - i) öffentliche nicht marktspezifische Werbung zu betreiben, oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Veranstalters zu verteilen.
5. Markthändler und Besucher haben Hunde an der Leine zu führen.
6. Den Beauftragten der Stadt Herrnhut ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsstellen jederzeit zu gestatten. Markthändler haben sich nach Aufforderung auszuweisen. Die Zulassung bzw. die Quittung der Markthändler ist immer vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen zu zeigen.

### **§ 10 Sauberhalten der Märkte**

1. Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Markthändler sind verpflichtet
  - a) ihre Standplätze sowie angrenzende Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten, bei Bedarf zu streuen und stumpf zu halten. Die Nutzflächen sind besenrein zu verlassen.
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden.
  - c) Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen selbst in geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen und den Standplatz vor Verlassen des Marktes gereinigt den Beauftragten der Stadt Herrnhut zu übergeben. Die Benutzung der öffentlichen Papierkörbe durch die Markthändler für die Entsorgung der Marktabfälle ist unzulässig.
  - d) für Ordnung und Sicherheit im Bereich ihres Verkaufsstandes zu sorgen.
3. Kommt der Markthändler seinen Pflichten nicht nach, kann die Stadt Herrnhut sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.



## **§ 11 Gebühren**

Die Stadt Herrnhut erhebt Gebühren für die Standplätze auf Wochen, Weihnachts- und Spezialmärkten. Diese sind als Anlage der Marktsatzung – Gebührenverzeichnis für Wochen-, Weihnachts- und Spezialmärkte – beigelegt.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz als Markthändler zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Für überlassene Teilflächen an Dritte gelten ausschließlich die entsprechenden vertraglichen Regelungen.

## **§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht auf Wochen-, Weihnachts- und Spezialmärkten entsteht mit der Zulassung.
2. Die Gebührenschuld der Markthändler des Wochenmarktes entsteht im Falle der Jahresgebühr mit dem Zulassungs- und Gebührenbescheid und ist im Voraus bargeldlos zu bezahlen. Die Gebührenschuld der Tageszulassung der Markthändler des Wochenmarktes entsteht mit der Standplatzzuweisung. Sie wird sofort fällig und ist vor Ort zu entrichten.
3. Markthändler auf Weihnachts- und Spezialmärkten erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine Zulassung sowie die Gebührenfestsetzung. Die Gebühr ist im Voraus fällig und bargeldlos zu entrichten.

## **§ 14 Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren und Nebenkosten sind im Gebührenverzeichnis für die einzelnen Märkte und Sortimente festgelegt und werden gemäß der Zulassung erhoben.
2. Wird die Zulassung durch den Markthändler nicht oder nur teilweise genutzt oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

## **§ 15 Haftung**

1. Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
3. Der Markthändler haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinem Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihm noch seinem Beauftragten ein Verschulden trifft.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 andere als dort festgelegte Gegenstände feilbietet;
- b) entgegen § 5 ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt, die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder trotz Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt;
- c) entgegen § 6 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf einen anderen überträgt;
- d) entgegen § 7 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt;
- e) entgegen § 8 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt;
- f) entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt;
- g) entgegen § 9 Abs. 4 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder gegen § 9 Abs. 6 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis der Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
- h) entgegen § 9 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt;
- i) entgegen § 10 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt; im Bereich seines Standplatzes Ordnung und Sicherheit nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.

2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarn- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

### **§ 17 Marktverweis**

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Herrnhut vom 18.09.2001 außer Kraft.

Die Satzung der Stadt Herrnhut zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen der Stadt Herrnhut vom 18.09.2001, zuletzt geändert am 02.10.2015, tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Herrnhut, den 03.07.2026

Willem Riecke  
Bürgermeister



### Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.